Niederschrift

31. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 05.12.2023
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	15:43 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Anwesend

Vorsitz

Dr. Hans Reichhart	Landrat

Mitglieder

Stefan Baisch	
Herbert Blaschke	
Josef Brandner	
Dr. Ruth Niemetz	Vertretung für: Stephanie Denzler
Hubert Fischer	
Harald Lenz	
Walter Metzinger	Vertretung für: Gerd Mannes
Gerd Olbrich	
Georg Schwarz	
Kurt Schweizer	
Roland Kempfle	Vertretung für: Robert Strobel
Gabriele Wohlhöfler	

Verwaltung

Gernot Korz	AL Z (Finanzen, Personal und IT)
Christoph Langer	AL 3 (Öffentliche Sicherheit und Gesundheit)
Simon Paintner-Frei	Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
Belinda Quenzer	AL 2 (Kommunales und Soziales)
Fabian Ruf	FB Z1 (Finanzen)
Evelyn Schreyer	FB 31 (Mobilität)

Protokollführung

Klaus Seybold

Abwesend

Mitglieder

Stephanie Denzler	entschuldigt
Gerd Mannes	entschuldigt
Robert Strobel	entschuldigt

Sonstige Teilnehmer:

Jörg Sigmund, Günzburger Zeitung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse	
2.1	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung; Kreisstraße GZ 4; Vergabe der Erneuerung der Fahrbahndecke nördlich Leipheim	SV/2023/856
3	Öffentlicher Personennahverkehr; Modellprojekt "Mittelschwaben-Unterallgäu-Takt 2.0 (MUT 2.0)"	SV/2023/857
4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Erlass der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Günzburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024	SV/2023/741-02
5	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Landesgesetzliche Neuregelung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG	SV/2023/852
6	Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV); Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Schülerbeförderung	SV/2023/742-01
7	Sonstiges	
7.1	Gutachten zur Integration des SPNV	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 31.Sitzung des Kreisausschusses und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind alle Mitglieder anwesend, so dass der Kreisausschuss beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

2 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse

2.1 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung; Kreisstraße GZ 4; Vergabe der Erneuerung der Fahrbahndecke nördlich Leipheim

SV/2023/856

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung vom 26. Oktober 2023 Kenntnis von der Dringlichkeitsanordnung vom 12. September 2023 durch Landrat Dr. Reichhart über die Vergabe der Erneuerung der Fahrbahndecke der Kreisstraße GZ 4 nördlich Leipheim zum Preis von 338.529,33 Euro (brutto) an die Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, Leonhard-Weiss-Str. 22, 73037 Göppingen, genommen.

Kenntnisnahme

Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe der Dringlichkeitsanordnung durch Herrn Landrat Dr. Reichhart vom 12. September 2023 Kenntnis.

3 Öffentlicher Personennahverkehr; Modellprojekt "Mittelschwaben-Unterallgäu-Takt 2.0 (MUT 2.0)"

SV/2023/857

Die Bundesregierung verfolgt mit dem „Klimaschutzprogramm 2050“ das Ziel, die Treibhausgasemissionen für einzelne Sektoren zu senken. Um die festgelegten Reduktionsziele im Verkehrssektor zu erreichen, umfasst ein Handlungsfeld im Verkehrsbereich Maßnahmen, mit denen die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhöht werden soll.
Hierzu hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 12. Januar 2021 ins Leben gerufen. Im Rahmen des dritten Förderaufrufs vom 2. Mai 2023 wurde eine Projektskizze für das Modellprojekt „Mittelschwaben-Unterallgäu-Takt 2.0 (MUT 2.0)“ eingereicht.

Die fünf Verbundpartner des Modellprojekts „MUT 2.0“ sind der Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM), die Landkreise Günzburg und Unterallgäu, die Stadt Memmingen und die FLEXIBUS KG.

Die Projektskizze wurde durch Frau Stephanie Lelanz, Beraterin für ÖPNV und digitale Mobilität, ausgearbeitet.

Erfreulicherweise wurde das Modellprojekt „MUT 2.0“ durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität als eines von fünf besonders überzeugenden Modellprojekten ausgewählt, deren Umsetzung mit den verfügbaren Fördermitteln ermöglicht werden soll. Die Förderzusage stellt einen äußerst bedeutenden Schritt für die Region Mittelschwaben dar, um die verkehrsträgerübergreifenden Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Schul- und Ausbildungsbereich, im Tourismus und für Freizeitzwecke sowie für Arbeits- und Alltagswege, zu erfüllen. Der Landkreis Günzburg und die Verbundpartner

erhalten die einmalige Möglichkeit, mit der Umsetzung des innovativen Modellprojekts einen Meilenstein für einen attraktiven ÖPNV im ländlichen Raum zu setzen, die Nutzung des ÖPNV zu steigern und dabei die Verkehrswende zu unterstützen.
Das Modelprojekt soll dabei untersuchen, ob durch bestimmte Maßnahmen die Attraktivität und die Fahrgastzahlen im ÖPNV steigert werden können. Das Projekt hat somit auch einen wissenschaftlichen Charakter und soll bei Erfolg auf andere Gebiete übertragbar sein und eine Strahlkraft weit über unsere Region hinaus haben.

Die Projektskizze enthält fünf Teilprojekte, in welchen die Themen Digitalisierung und Angebotserweiterung im Vordergrund stehen.

- Das Teilprojekt MUTig innovativ steht für eine besondere Einfachheit des digitalen Ticketings. Das System aus zonenbezogenen Tarifstufen ist im VVM derzeit sehr komplex und unübersichtlich, was für die Bürgerinnen und Bürger einen Hemmnisfaktor darstellt, um den ÖPNV zu nutzen. Um der Nutzung des eigenen Fahrzeuges entgegenzuwirken und die Voraussetzungen zur künftigen Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets zu schaffen, strebt der VVM die Etablierung eines ID-basierten Ticketings (Check-In/Check-Out bzw. Check-In/Be-Out) an. Die Fahrgäste müssen kein Ticket mehr erwerben, sondern können sich beim Einsteigen im Bus an einem Validator mit ihrer Bankkarte einchecken und bequem losfahren. Am Abend wird das Fahrtentgelt vom Konto des Fahrgastes abgebucht (Bestpreisberechnung), sodass die Fahrt vollständig digital und bargeldlos abgewickelt wird.

- Im Rahmen des Teilprojekts MUTig digital soll ergänzend zum ersten Teilprojekt das derzeitige Angebot verschiedener Webapplikationen und Apps in einer multi- und intermodalen Mobilitätsplattform zusammengeführt und harmonisiert werden. Sämtliche Dienste, vom Linienbus, über den Rufbus und den FLEXIBUS, sowie Informationen zu den Mobilitätsstationen und Angebote zum eBikeSharing können in der MUT-Mobilitätsplattform nicht nur beauskunftet, sondern auch gebucht, bezahlt, kontrolliert und nachverfolgt werden. Dabei steht auch die Barrierefreiheit im Fokus, zum einen in der Plattform selbst (Lupenfunktion, Vorlesefunktion, Leichte Sprache), als auch in der Beauskunftung von Haltestelleninformationen (z.B. 360°-Blick auf die Haltestelle inkl. Ausstattungsmerkmalen).

- Mit dem dritten Teilprojekt MUTig unterwegs sollen Betriebszeitenausweitungen den Fahrgästen künftig die Möglichkeit geben, in den frühen Morgenstunden zur Arbeit zu kommen oder abends den ÖPNV zu Ausgehen zu nutzen. Die Fahrpläne der Hauptlinien 600/810 (Memmingen – Babenhausen – Krumbach – Thannhausen – (Augsburg)) und 830A (Verbindung des Landkreises Günzburg mit der Stadt Günzburg) und auch des FLEXIBUS sollen an weitere überregionale SPNV-Angebote angepasst werden, was auch eine Taktverdichtung mit sich bringen wird. Des Weiteren soll die Bedienzeit von aktuell 06:00-19:00/20:00 Uhr auf 05:00-22:00/23:00 Uhr ausgeweitet werden.
  Das Teilprojekt sieht zudem eine Verknüpfung des Radfahrens mit dem ÖPNV vor, da Fahrräder eine ideale Ergänzung des ÖPNV im Zu- und Abbringerverkehr sind. Hierzu soll ein stationsgebundenes eBikeSharing aufgebaut werden. Die Nutzung eines eBikes wird ebenfalls durch einen Tap mit einer Bankkarte begonnen und beendet, der gefahrene Tarif wird am Abend vom Konto des Nutzers eingezogen.
  Im Stadtverkehr Memmingen sollen eine Bevorrechtigung der Busse („grüne Welle“) umgesetzt und eine neue Stadtlinie „Gewerbegebiet Nord/Steinheim“ geschaffen werden.

- Das Teilprojekt MUTig verankert hat eine physische Verankerung eines hochwertigen und attraktiven ÖPNV im Stadt- und Dorfbild zum Ziel. Dafür sollen die Haltestellen im VVM-Gebiet ertüchtigt werden. Dies bedeutet zum einen, dass die Haltestellen mit einer einheitlichen Beflaggung nach dem neuen VVM-Design ausgestattet werden. Zudem sollen an ausgewählten Haltestellen Fahrradabstellmöglichkeiten und Wartehäuschen bzw. Überdachungen angebracht werden.
  Als Ankerpunkte verschiedener Verkehrs- und Daseinsvorsorgeangebote sollen Mobilitätsstationen errichtet werden. An diesen erfolgt eine Verknüpfung des ÖPNV mit Fahrradabstellmöglichkeiten (Fahrradbügel und Mietboxen), eLadestationen für eBikes, Reparaturstationen für Fahrräder, eBikeSharing sowie Paketstationen und Lebensmittelautomaten. Die Mobilitätsstationen werden barrierefrei gestaltet und mit DFI-Anlagen (dynamische Fahrgastinformation) ausgestattet. Als zentrale Mobilitätshubs können diese als Verknüpfungspunkte für verschiedene Verkehrsmittel dienen und dabei auch E-Ladesäulen für PKW installiert werden. Der genaue Umfang der Mobilitätsstationen sowie deren Ausstattung soll zu Beginn des Projekts in einer Standort- und Potenzialanalyse betrachtet werden.

- Alle Maßnahmen müssen aktiv und intensiv beworben werden, was im fünften Teilprojekt MUTig attrativ umgesetzt werden soll. Die in „MUT 2.0“ initiierten Maßnahmen haben einen hohen Innovationsgrad, vor allem in der Verknüpfung der einzelnen Maßnahmen. Sie sind wichtige Bausteine für den Transformationsprozess des VVM vom Verkehrs- zum Umweltverbund. Potenzielle Fahrgäste müssen über den ÖPNV informiert sein und diesen positiv bzw. als Alternative zum eigenen PKW wahrnehmen.

Die Antragstellung für das Förderprogramm musste bis zum 17. November 2023 erfolgen. Durch die Antragstellung sind bislang keine rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen eingegangen worden.

Der Erhalt des Zuwendungsbescheides ist bis Ende des Jahres 2023 zu erwarten. Die Mittel werden für die Jahre 2024 bis 2026 bewilligt. Die Kostenkalkulation zur Projektskizze sieht Gesamtkosten i.H.v. 24,25 Mio. Euro vor. Die Förderquote beträgt max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wodurch mit einer Förderung i.H.v. 19,4 Mio. Euro gerechnet werden darf. Es verbleiben zu tragende Eigenmittelanteile i.H.v. 4,85 Mio. Euro, die sich – je nach Betroffenheit – auf die fünf Verbundpartner aufteilen.

Für den Landkreis Günzburg gliedern sich die Kosten wie folgt auf:

Kostenanteile „MUT 2.0“ Landkreis Günzburg	**Gesamtkosten Landkreis Günzburg**	**Eigenmittelanteil Landkreis Günzburg** (Fördersatz 80 %)	**Eigenmittelanteil Landkreis Günzburg nach Abzug der ÖPNV-Zuwendungen**
2024	1.014.720 Euro	202.944 Euro	67.648 Euro
2025	3.140.080 Euro	628.016 Euro	209.339 Euro
2026	1.982.080 Euro	396.416 Euro	132.139 Euro
Gesamtkosten	**6.136.880 Euro**	**1.227.376 Euro**	**409.126 Euro**

Zusätzlich entfallen auf den Landkreis Günzburg für die Finanzierung der Eigenmittelanteile des Verkehrsverbunds Mittelschwaben Kosten. Die Kostenaufteilung ist durch die Gesellschafter im Wirtschaftsplan des VVM zunächst noch festzulegen. Es ergibt sich folgende vorläufige Kostenermittlung:

Kostenanteile „MUT 2.0“ VVM	Eigenmittelanteil VVM (Fördersatz 80 %)	Kostenumlage des Landkreises Günzburg an den VVM	Eigenmittelanteil Landkreis Günzburg nach Abzug der ÖPNV-Zuwendungen
2024	158.814 Euro	63.525 Euro	21.175 Euro
2025	1.086.499 Euro	434.600 Euro	144.867 Euro
2026	404.064 Euro	161.625 Euro	53.875 Euro
Gesamtkosten	**1.649.377 Euro**	**659.750 Euro**	**219.917 Euro**

Positiv anzumerken ist, dass die Eigenmittelanteile des Landkreises Günzburg für die Umsetzung des Modellprojekts und auch die Kostenumlage an den VVM voraussichtlich auch bei den ÖPNV-Zuweisungen des Freistaates Bayern angesetzt werden dürfen. Bislang wurden rund zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten durch den Freistaat Bayern gefördert. Nähere Abstimmungen mit der Regierung von Schwaben und dem Freistaat Bayern erfolgen in Kürze.

Für die Umsetzung des Modellprojekts ergibt sich nach Abzug der Förderung des Bundes und der Zuwendungen des Freistaates Bayern eine Netto-Kostenbelastung für den Landkreis Günzburg von rund 1,60 Euro je Einwohner jährlich in den Jahren 2024 bis 2026.

Das Projekt muss bis zum 31. Dezember 2026 final abgeschlossen sein. Die Maßnahmen sollen dabei nachhaltig umgesetzt werden, sodass diese langfristig, auch nach dem Ende des Projekts, fortgeführt werden können.

Durch die zuständigen Gremien der Landkreise Günzburg und Unterallgäu sowie der Stadt Memmingen ist der Planungsskizze für das Modellprojekt „MUT 2.0“ zunächst grundlegend zuzustimmen.

Über die konkrete Umsetzung der Teilprojekte sowie deren Umfang werden die Gremien im weiteren Verlauf des Projekts eingebunden. Die Kreisverwaltung wird hierfür auch die Gespräche mit den Gemeinden, Beauftragten und Verbänden etc. aufnehmen.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt der Umsetzung der vorgestellten Planungsskizze für das Modellprojekt „Mittelschwaben-Unterallgäu-Takt 2.0 (MUT 2.0)“ zu.
2. Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren erforderlichen Vereinbarungen mit den Projektbeteiligten abzuschließen.
3. Über die tatsächliche Verwirklichung der Maßnahme wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
13	0

4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Erlass der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Günzburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024

SV/2023/741-02

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 27. April 2023 (vgl. SV/2023/741) wurde der Einführung des Deutschlandtickets im Landkreis Günzburg zum 1. Mai 2023 zugestimmt, solange und soweit der vollständige finanzielle Ausgleich durch Bund und Freistaat Bayern sichergestellt ist. Aufgrund der unklaren Entwicklungsperspektive wurde die Einführung des Deutschlandtickets zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Eine Ergänzung der allgemeinen Vorschrift war zwischenzeitlich aufgrund der Einführung des Ermäßigungstickets zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende erforderlich. Das Ermäßigungsticket ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Die zusätzliche Ermäßigung i.H.v. 20 Euro wird vom Freistaat Bayern finanziert.

In der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 wurde ein Beschluss zur Finanzierung des Deutschlandtickets gefasst. Die abschließende Klärung einer auskömmlichen Finanzierung, die den Aufgabenträgern die Mindereinnahmen und Mehraufwendungen infolge der Einführung des Deutschlandtickets dauerhaft und in voller Höhe finanziell ausgleicht, wurde jedoch weiter geschoben. Lediglich für das Jahr 2023 besteht eine unbegrenzte Nachschusspflicht, soweit der zwischen Bund und Ländern vereinbarte Ausgleich i.H.v. 3 Mrd. Euro nicht ausreicht. Die im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommenen Ausgleichsmittel sollen nunmehr zusätzlich für den Ausgleich in 2024 zur Verfügung stehen.
Für die Folgejahre wurde die Verkehrsministerkonferenz aufgefordert, rechtzeitig vor dem 1. Mai 2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahr 2024 vorzulegen. Eine Verständigung über die Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung der Ticketpreise soll sodann erfolgen.

Die künftigen Entwicklungen des Deutschlandtickets, welche bundesweit kontrovers diskutiert werden, bleiben damit weiterhin abzuwarten.

Der Ausgleich für das Deutschlandticket bestimmt sich nach den bundesweit abgestimmten und am 16. November 2023 vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket beschlossenen *Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln*. Die *Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024* regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Die *Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024* sind von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern wird dies im Rahmen einer gesonderten Richtlinie erfolgen, welche bislang noch nicht veröffentlicht ist. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten *Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024* sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 BayÖPNVG).
Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, ist durch den Landkreis Günzburg für sein Zuständigkeitsgebiet eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen.
Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die *Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024*. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg umgesetzt.

Aufgrund der bis zum 1. Januar 2024 erforderlichen Umsetzung und den abzuwartenden weiteren Entwicklungen wird vonseiten der Kreisverwaltung aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen der Erlass der allgemeinen Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung befürwortet.

Die allgemeine Vorschrift wird dabei – entsprechend der bundesweit einheitlichen Empfehlung in den *Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024* – bis zum 30. April 2024 befristet, um auf die notwendigen Abstimmungen zum Preis des Deutschlandtickets angemessen reagieren zu können.

Die Fortschreibung der allgemeinen Vorschrift erfolgt dabei durch den Landkreis Günzburg weiterhin unter der Bedingung, dass der vollständige finanzielle Ausgleich durch Bund und Freistaat Bayern sichergestellt ist. Ein mögliches Kostenrisiko für die kommunalen Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen muss weiterhin strikt zurückgewiesen werden.

Mit dem Erlass der allgemeinen Vorschrift soll gleichzeitig eine Einbeziehung des bestandssichernden Übergangs bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr infolge der landesrechtlichen Neuregelung des § 45a PBefG erfolgen (vgl. SV/2023/852).

Bei der Erstellung dieser allgemeinen Vorschrift wurde das Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17. November 2023 verwendet. Dieses wurde allen Aufgabenträgern im Freistaat Bayern zur Unterstützung bei der Umsetzung des Deutschlandtickets zur Verfügung gestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass hiermit in Bezug auf die Ermittlung der Ausgleichsleistungen die zwischen Bund und den Ländern abgestimmten Vorgaben der *Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024* umgesetzt werden, ohne die (Beihilfen-)Rechtskonformität und Sachgerechtigkeit dieser Vorgaben zu prüfen.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt der Fortführung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket im Landkreis Günzburg ab dem 1. Januar 2024 zu, solange und soweit der vollständige finanzielle Ausgleich durch Bund und Freistaat Bayern sichergestellt ist. Aufgrund der zum 1. Mai 2024 zu erwartenden Änderungen wird die Fortführung des Deutschlandtickets zunächst bis zum 30. April 2024 befristet.
2. Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif in der vorgelegten Form zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
13	0

5 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Landesgesetzliche Neuregelung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG

SV/2023/852

Für die Ermäßigungen von Fahrscheinen für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende gegenüber den „Jedermanntickets“ im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhalten die Verkehrsunternehmen bislang Ausgleichsleistungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Im Landkreis Günzburg besteht ein fast ausschließlich durch Fahrgelderlöse finanziertes eigenwirtschaftliches Verkehrsangebot. Die Mittel nach § 45a PBefG stellen für die Verkehrsunternehmen eine äußerst relevante Finanzierungssäule dar. Die Ausgleichsleistungen werden bislang durch den Freistaat Bayern über die Bezirksregierungen unmittelbar gegenüber den Verkehrsunternehmen gewährt.

Die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) zum 1. Januar 2024 verändert die bisherige Struktur der Finanzierung des allgemeinen ÖPNV erheblich. Ab dem Jahr 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel nach der bundesrechtlichen Ausgleichsregelung des § 45a PBefG durch Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNG ersetzt.
Dabei werden die Finanzhilfen durch die Regierungen nunmehr nicht mehr unmittelbar an die Verkehrsunternehmen ausgewiesen. Die neue Regelung weist künftig den Aufgabenträgern die Mittel für den Ausbildungsverkehr mit rabattierten Zeitkarten zweckgebunden und pauschalisiert zu.

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV (Art. 8 BayÖPVNG) und leistet ab dem 1. Januar 2024 mit den zugewiesenen Mitteln die erforderlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen.

Für die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Regelung wurden von einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Unternehmerverbänden einige Übergangsregelungen erarbeitet, welche die Bestandssicherung der Verkehrsunternehmen bei der Finanzierung ihrer bestehenden Verkehrsleistungen zum Ziel haben.

Die Kalkulation der Verkehrsunternehmen im Zuge der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsanträge nach dem PBefG beruhte bisher auf der Erwartung, Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des § 45a PBefG zu erhalten. Ohne Maßnahmen zur Bestandssicherung würde der Wegfall des „45a-Ausgleichs“ die Aufrechterhaltung des Betriebs im ÖPNV gefährden.

In der **ersten Stufe**, die ab dem **1. Januar 2024** wirksam wird, erhält der Landkreis Günzburg Mittel i.H.v. 585.427 Euro zugewiesen (vgl. Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 BayÖPNVG n.F.). Die Höhe und Aufteilung ergibt sich dabei aus den Mitteln, die den im Gebiet des Landkreises Günzburg tätigen Verkehrsunternehmen im Jahr 2019 für den „45a-Ausgleich“ linienscharf zugeflossen sind. Das Jahr 2019 wurde dabei als Basisjahr gewählt, um durch die Covid-19-Pandemie bedingte Veränderungen auszuschließen. Soweit wesentliche Änderungen in den Jahren 2020 bis 2022 erfolgt sind (insbesondere Leistungsumfang, Schülerzahl), wird der Wert des Basisjahrs 2022 herangezogen.

Das Verfahren für die Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger ergibt sich aus der Anlage. Die Verkehrsunternehmen erhalten dabei im Jahr 2024 die finanziellen Mittel in der Höhe zugewiesen, die ihnen ohne die Gesetzesänderung als Ausgleich gewährt worden wäre.

Den Aufgabenträgern obliegt es, die bestandssichernde Übergangsphase für den Ausgleich der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln. Durch den Landkreis Günzburg ist aus diesem Grund die rechtliche Grundlage für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen zu schaffen.

Aufgrund der bis zum 1. Januar 2024 erforderlichen Umsetzung einer rechtskonformen Finanzierung und zur Vermeidung des Erlasses einer neuen, separaten allgemeinen Vorschrift aus Anlass der Änderung des BayÖPNVG, wird vonseiten der Kreisverwaltung die Einbeziehung des bestandssichernden Ausgleichs bei der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket befürwortet (vgl. SV/2023/741-02). Eine doppelte Finanzierung durch weitere Ausgleichsleistungen (insbesondere für das Deutschlandticket) ist dabei ausgeschlossen.

Die Aufgabenträger erhalten für das Jahr 2024 zusätzlich eine Verwaltungspauschale von 10 Cent pro Einwohner zugewiesen, höchstens jedoch 50.000 Euro (Art. 24 Abs. 5 BayÖPNVG n.F.). Dem Landkreis Günzburg wird damit für den Verwaltungsaufwand ein Ausgleich von rund 13.100 Euro durch den Freistaat Bayern gewährt.

Als **zweite Stufe** der Modernisierung der ÖPNV-Finanzierung werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr den Aufgabenträgern ab dem **1. Januar 2025** im Rahmen einer Rechtsverordnung zugewiesen (Art. 24 Abs. 4 BayÖPNVG n.F.). Dabei soll eine Weiterentwicklung der Aufteilung der Finanzmittel erfolgen, welche eine sukzessive Umstellung auf objektive Schlüssel (z.B. Fläche, Einwohner, Anzahl der Schülerinnen und Schüler) vorsieht, die auch die Angebotsqualität honorieren.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem beschriebenen bestandssichernden Übergang bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr ab dem 1. Januar 2024 an die Verkehrsunternehmen zu.
2. Der Kreisausschuss stimmt gleichzeitig zu, dass eine Einbeziehung des bestandssichernden Ausgleichs der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr bei der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket erfolgt.
3. Herr Landrat Dr. Reichhart wird ermächtigt, die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif unter Einbeziehung des bestandssichernden Ausgleichs der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
13	0

6 Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV); SV/2023/742-01

Auswirkungen des Deutschlandtickets auf die Schülerbeförderung

Im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets wird durch den Landkreis Günzburg seit dem 1. Mai 2023 ein Zuschuss als freiwillige Leistung in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem günstigsten Ticket des öffentlichen Personennahverkehrs und dem Deutschlandticket gewährt (vgl. Beschluss des Kreisausschusses vom 27. April 2023, vgl. SV/2023/742). Dies setzt voraus, dass ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges durch den Landkreis Günzburg besteht und das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist. Der Landkreis Günzburg erwirbt für die derzeit ca. 965 Schülerinnen und Schüler ohne gesonderten Antrag anstelle des günstigsten Tickets unmittelbar ein Deutschlandticket. Die Gewährung der freiwilligen Leistung wurde auf den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Infolge der Tarifanpassungen im ÖPNV (VVM-Tarifanpassung zum 1. Januar 2023 um voraussichtlich 9,5 Prozent) und SPNV (Preiserhöhung zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2023 um rund 5 Prozent) sinken die Differenzbeträge zwischen den notwendigen Kosten und dem Deutschlandticket von derzeit rund 6.000 Euro auf etwa 2.500 Euro monatlich.

Da die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets für das Gesamtjahr 2024 nicht sichergestellt ist, soll das Deutschlandticket zum Preis von 49 Euro zunächst nur bis zum 30. April 2024 fortgesetzt werden. Bestehende Finanzierungslücken sollen durch eine Tarifanhebung ab dem 1. Mai 2024 geschlossen werden. Bei einer Fortführung der freiwilligen Leistung hätte eine Tarifanhebung des Deutschlandtickets zur Folge, dass der Berechtigtenkreis der Schülerinnen und Schüler steigt, wodurch mit ebenfalls wachsenden Kosten bei der freiwilligen Leistung gerechnet werden müsste. Bei einer angenommenen Tarifanhebung auf 69 Euro würde die Anzahl der Schüler, deren Beförderungskosten geringer als 69 Euro sind, auf ca. 1.900 Schülerinnen und Schüler ansteigen, die monatlichen Kosten für die freiwillige Leistung würden sich auf mindestens 30.000 Euro belaufen.

Bei einer Fortführung der freiwilligen Leistung bis zum 30. April 2023 – entsprechend der Geltungsdauer der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket (siehe SV/2023/741-02) – würden sich für den Landkreis Günzburg Kosten von rund 10.000 Euro (Januar bis April 2024) ergeben (Beschlussvorschlag – Alternative 1).

Sollte die freiwillige Leistung bis zum Schuljahresende 2023/2024 fortgeführt werden, würden sich die Kosten auf ca. 18.000 Euro belaufen. Eine solche Verlängerung sollte allerdings unter der Bedingung stehen, dass der Preis für das Deutschlandticket unverändert bei 49 Euro monatlich liegt (Beschlussvorschlag – Alternative 2).

Die Kreisverwaltung empfiehlt, die Kostenfreiheit des Schulweges spätestens zum neuen Schuljahr 2024/2025 wieder generell auf das günstigste Ticket zur nächstgelegenen Schule wieder zu beschränken. Damit wird den haushaltsrechtlichen Grundsätzen (sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz), insbesondere unter Beachtung der angespannten Haushaltslage des Landkreises Günzburg, Rechnung getragen, ebenso wie der restriktiven Gewährung von freiwilligen Leistungen im Bereich der Kostenfreiheit des Schulweges.

Ergänzender Hinweis:
Durch den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) wurde zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 die Möglichkeit geschaffen, VVM-Schülermonatskarten gegen Aufzahlung des Differenzbetrages zum Deutschlandticket im Abo-Format zu erweitern.
Sollte durch den Schulwegkostenträger beispielsweise eine VVM-Schülermonatskarte der Zone 2 zum monatlichen Preis von derzeit 44 Euro gewährt werden, können die Eltern durch

eine Aufzahlung i.H.v. 5 Euro monatlich (Differenz zwischen den Kosten des Deutschlandtickets und der VVM-Schülermonatskarte der Zone 2) ein Deutschlandticket erwerben. Die Erweiterung ist dabei an die Laufzeit der Schülermonatskarte (i.d.R. September bis Juli) geknüpft.

Beschlussvorschlag - Alternative 1:

Der Kreisausschuss stimmt im Bereich der Schülerbeförderung im Hinblick auf die Fortführung des Deutschlandtickets der weiteren Gewährung eines Zuschusses als freiwillige Leistung des Landkreises Günzburg in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem günstigsten Ticket des öffentlichen Personennahverkehrs und dem Deutschlandticket zu. Dies setzt voraus, dass für die Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges durch den Landkreis Günzburg besteht und das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist. Die freiwillige Leistung wird bis zum **30. April 2024** verlängert. Der Landkreis Günzburg erwirbt für die Schülerinnen und Schüler ohne gesonderten Antrag anstelle des günstigsten Tickets unmittelbar ein Deutschlandticket.

Beschlussvorschlag - Alternative 2:

Der Kreisausschuss stimmt im Bereich der Schülerbeförderung im Hinblick auf die Fortführung des Deutschlandtickets der weiteren Gewährung eines Zuschusses als freiwillige Leistung des Landkreises Günzburg in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem günstigsten Ticket des öffentlichen Personennahverkehrs und dem Deutschlandticket zu. Dies setzt voraus, dass für die Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges durch den Landkreis Günzburg besteht und das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist. Die freiwillige Leistung wird bis zum **Ende des Schuljahres 2023/2024** verlängert. **Sollte der Preis für das Deutschlandticket angehoben werden, endet die freiwillige Leistung automatisch mit dem Eintritt der Tarifanhebung des Deutschlandtickets.** Der Landkreis Günzburg erwirbt für die Schülerinnen und Schüler ohne gesonderten Antrag anstelle des günstigsten Tickets unmittelbar ein Deutschlandticket.

Kreisrat Schweizer bringt einen weiteren Beschlussvorschlag ein. Er möchte, dass folgender Satz in Alternative 2 gestrichen wird: „Sollte der Preis für das Deutschlandticket angehoben werden, endet die freiwillige Leistung automatisch mit dem Eintritt der Tarifanhebung des Deutschlandtickets.“
Nach eingehender Diskussion über die 3 Beschlussvorschläge ist man sich im Ausschuss einig, über Alternative 2 abzustimmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt im Bereich der Schülerbeförderung im Hinblick auf die Fortführung des Deutschlandtickets der weiteren Gewährung eines Zuschusses als freiwillige Leistung des Landkreises Günzburg in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem günstigsten Ticket des öffentlichen Personennahverkehrs und dem Deutschlandticket zu. Dies setzt voraus, dass für die Schülerinnen und Schüler ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges durch den Landkreis Günzburg besteht und das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist. Die freiwillige Leistung wird bis zum **Ende des Schuljahres 2023/2024** verlängert. **Sollte der Preis für das Deutschlandticket angehoben werden, endet die freiwillige Leistung automatisch mit dem Eintritt der Tarifanhebung des Deutschlandtickets.** Der Landkreis Günzburg erwirbt für die Schülerinnen und Schüler ohne gesonderten Antrag anstelle des günstigsten Tickets unmittelbar ein Deutschlandticket.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
13	0

7 Sonstiges

7.1 Gutachten zur Integration des SPNV

Kreisrat Schweizer erkundigt sich nach dem im Jahr 2019 in Auftrag gegebenen Gutachten zur Integration des SPNV.
Der Vorsitzende stellt für das Jahr 2024 den Abschlussbericht in Aussicht.

Kenntnisnahme:

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis.

Günzburg, 22.12.2023

Vorsitz:	Schriftführung:
Dr. Hans Reichhart	Klaus Seybold